

UHC BERN



STATUTEN

UHC BERN - WEST
POSTFACH 323
3000 BERN 14

Statuten Unihockey Club Bern – West

1. Inhaltsverzeichnis:

1. Inhaltsverzeichnis	Seite 2
2. Name, Zweck und Sitz	Seite 2
3. Geschäftsjahr und Finanzen	Seite 2
4. Organ und Organisation	Seite 4
5. Mitgliedschaften	Seite 6
6. Statutenrevision	Seite 7
7. Auflösung des Vereins	Seite 8
8. Weitere Bestimmungen	Seite 8

**2. Name,
Zweck und
Sitz**

Art. 2 Zweck

Unter dem Namen UHC Bern – West besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB 60ff. Er bezweckt das betreiben und die Förderung des Unihockeysports und die Pflege guter Kameradschaft. Der UHC Bern - West nimmt jährlich an den Schweizerischen Meisterschaften des Unihockeyverbandes (SUHV) teil.

Art. 2.1 Sitz

Der Sitz des UHC Bern – West ist in der Gemeinde Bern. Die offizielle Vereinsadresse lautet: UHC Bern – West, Postfach 323, Bern 14

Art. 2.2 Mitgliedschaft im SUHV

UHC Bern – West ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) und des Unihockey Regionalverbandes des Kantons Bern dessen Statuten verbindlich sind.

**3. Ge-
schäftsjahr
und Finan-
zen**

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und dauert bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 3.1 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 3.2 Mitgliederkategorie

Mitgliederkategorie:

- Aktive Herren (inkl. Lizenz)
- Junioren A (inkl. Lizenz)
- Junioren B – D (inkl. Lizenz)
- Trainierende Aktive (ohne Lizenz)
- Trainierende Junioren (ohne Lizenz)
- Passivmitglieder

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen beider Geschlechter aufgenommen werden. Zur Vereinfachung wird im folgendem nur die männliche Form verwendet.

Art. 3.3 Familienrabatte

Sind mehrere Geschwister Aktivmitglieder des UHC Bern – West, so reduziert sich der Mitgliederbeitrag wie folgt:

Das älteste Mitglied bezahlt 100% des Mitgliederbeitrages der betreffenden Kategorie.

Das zweitälteste bezahlt 80% des Mitgliederbeitrages der betreffenden Kategorie.

Das drittälteste bezahlt 60% des Mitgliederbeitrages der betreffenden Kategorie usw.

Art. 3.4 Mitgliederbeiträge, Zahlungsschwierigkeiten

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die HV festgesetzt gemäss (ZGB Art. 71, I) und können je auf eine HV hin erhöht oder vertieft werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, nach Erhalt der Rechnung, innert 30 Tagen zu bezahlen. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.-- auf den Mitgliederbeitrag aufgerechnet. Bei verspäteten oder nicht bezahlten Beiträgen tritt automatisch Artikel 3.5 in Kraft.

Sollte ein Mitglied den Mitgliedschaftsbeitrag nicht bezahlen können so hat er ein Gesuch in schriftlicher Form dem Vorstand zu unterbreiten (spätestens nach 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung) inkl. eines Vorschlages des Abzahlungsmodus.

Vereinsbeitrag befreit ist:

- Mitglieder des Vorstandes
- Schiedsrichter
- Ehrenmitglieder

Art. 3.5 Ausschluss

Die Ausschlussung eines Mitgliedes erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung und richtet sich nach (ZGB Art. 72 u. 73). Aus der Mitgliedschaft kann eine Schweigepflicht abgeleitet werden. So sind Funktionäre verpflichtet, über Ihre Tätigkeit während der Vereinszugehörigkeit über (Vereinsbeschlüsse und Vereinsvermögen) nach Ausschluss nichts zu sagen.

Sofern der Verein weiterhin besteht, kann die Mitgliedschaft gewisse nichtmitgliedschaftliche Nachwirkungen haben. So sieht Art.73,II vor, dass auch ausgeschiedene Mitglieder für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft haften.

4 Organe und Orga- nisation

Art. 4 Organe

Die Organe des UHC Bern – West sind:

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A) Die Hauptversammlung

Art. 4.1 Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des UHC Bern – West. Sie muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden.

Art. 4.2 ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung zur Behandlung dringender Geschäfte kann einberufen werden:

- Auf Antrag des Vorstandes
 - Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder
- Die HV muss demzufolge innert 30 Tagen nach Eintreffen des Antrages durchgeführt werden.

Art. 4.3 Anträge der Mitglieder

Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 14 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 4.4 Einladung

Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tagen vor dem festgelegtem Datum schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten damit Sie rechtskräftig ist.

Art. 4.5 Aufgabe der Hauptversammlung

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht der Mannschaften
- Jahresbericht des Kassiers
- Bericht Rechnungsrevisoren
- Abnahmen der Jahresrechnung
- Abnahme des Budget
- Festsetzten der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Allfällige Statuten Änderung
- Anträge des Vorstandes und Mitglieder
- Ernennung und Auszeichnungen
- Verschiedenes

Art. 4.6 Stimmrecht

Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, ausgenommen Passivmitglieder und Junioren. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

Die Wahl oder Abstimmung erfolgt offen, zur Annahme reicht ein Einfaches Mehr.

Art. 4.7 Beschlussfähig

Die rechtmässige einberufene HV ist in jedem Fall beschlussfähig, ausser wenn die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Diesfall muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

B) Der Vorstand

Art. 4.8 Aufgaben

Der Vorstand ist die ausführende Behörde des Vereins.
Er führt die Geschäfte des Vereins für die nach Art 4.5 der Statuten des UHC Bern – West die nicht ausdrücklich die HV zuständig ist.

Art. 4.9 Ämter

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann während der Amtszeit entstandene Vakanzen in eigener Kompetenz ersetzen.

Die mindestens erforderlichen Ämter sind:

- Der Präsident
- Der Kassier
- Der TK -Chef

Wählbar sind auch Nichtmitglieder. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Art. 4.10 Funktionen

Der Vorstand Arbeitet gemäss Pflichtenheft.
Der Vorstand hat das recht dieses jederzeit anzupassen.

Art. 4.11 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung wird einberufen, wenn dies der Präsident oder die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder verlangt. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 4.12 Aufgaben Rechnungsrevisoren

Die zwei Revisoren überprüfen die Buchführung des Vereins. Sie haben jederzeit das Recht Kontrollen vorzunehmen und die Pflicht, über Wahrnehmungen dem Vorstand oder der HV Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind auch Nichtmitglieder.

***5 Mitglied-
schaften***

Der UHC Bern – West besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Das Mitglied verpflichtet sich mit der Beitrittserklärung die Statuten als verbindlich anzuerkennen.

Art. 5 Grundsatz

Aktivmitglieder sind alle Mitglieder, die über eine Spielerlizenz verfügen. Die Aktivmitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem Trainer. Dies nach mindestens 4 Schnuppertrainings.

Art. 5.1 Trainingsteilnahme

Die Trainings und Veranstaltungen des UHC Bern – West sind regelmässig zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist der Trainer vorgänig zu informieren.

Art 5.2 Disziplin

Die Spieler haben sich an allen Anlässen diszipliniert zu verhalten und den Anweisungen des Trainers und des Vorstandes Folge zu leisten.

Bussen, die auf ein Verschulden eines Spielers zurückzuführen sind, müssen vom Fehlbaren persönlich bezahlt werden. Dasselbe gilt für Bussen, die gegen einen für den UHC Bern – West pfeifenden Schiedsrichter ausgesprochen werden.

Art. 5.3 Helferdienst

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, gemäss ihrer Möglichkeiten bei Vereinsanlässe mitzuwirken.

Bei nicht erfüllen seiner Aufgabe hat der Fehlbare eine Busse von Fr. 50. — an den Verein zu entrichten.

Art. 5.4 Ende Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- durch schriftliche Anzeige des betreffenden Mitglieds an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahrs, unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist.
- Wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder nicht erfüllen der Vereinspflicht.
- Wegen unsportlichem Verhalten oder grober Verletzung der Statuten.

Art. 5.5 Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die HV auf Antrag des Vorstandes.

6 Statutenrevision

Art. 6 Statutenänderung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung im Wortlaut bekannt Zugeben.

Art. 6.1

Für Änderungen der Statuten des UHC Bern - West ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen anwesenden Mitglieder erforderlich.

**7 Auflö-
sung des
Vereins**

Art.7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwaltung des Vereinsvermögens kann nur eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

**8 Weitere
Bestim-
mungen**

Art. 8 Versicherungen

Der Verein UHC Bern – West besitzt keine Versicherung für seine Mitglieder. Bei Unfällen oder Haftpflichtfällen ist jedes Mitglied selber für die Versicherung oder Haftung verantwortlich.

Art. 8.1 Publikation der Statuten

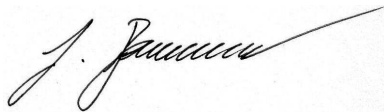
Alle Mitglieder erhalten die Statuten mit der Beitrittserklärung. Sie sind zudem auf dem Internet unter „www.uhc-bernwest.ch“ publiziert.

Art. 8.2 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die HV vom 9. Juni 2006 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Statuten und HV-Beschlüsse mit statutarischer Wirkung.

Beschlossen und genehmigt
Bern, 9. Juni 2006

UHC Bern – West
Der Präsident



J. Baumann

TK – Chef



P. Portmann